



Beitrags- und Geschäftsordnung (Stand 09. 02. 2026)

In Ergänzung der Satzungsbestimmungen gibt sich der Verein nachstehende Beitrags- und Geschäftsordnung:

1. Aufnahmegebühr (§ 5 Abs. 1 der Satzung)

Bei der Aufnahme als aktives Mitglied in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Aufnahmegebühr beträgt 250,- EURO.

Sie kann in zwei jährlichen Raten gezahlt werden. Die Aufnahmegebühr entfällt bei der Aufnahme von minderjährigen Kindern.

2. Mitgliedsbeitrag (§ 5 Abs. 2 und Abs. 7 der Satzung) und Beitragszahlung zur Verbandsgemeinschaft des Deutschen Modellflieger Verbandes e.V., Bonn, (DMFV)

Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben. Diese betragen pro Geschäftsjahr 85,- EURO und sind bis spätestens 15. Januar des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. Mitglieder der benachbarten Vereine Flug- und Modellbau Club Dietzenbach e.V. und FMC- Rödermark e.V. dürfen bis zu 5x im Jahr ohne Gebühr Tagesmitglied werden. Bei minderjährigen oder passiven Mitgliedern beträgt der Jahresbeitrag ein Drittel des vorgenannten Betrags. Dies gilt auch für Auszubildenden und Studenten bis zu einem Alter von 25 Jahren. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Alle aktiven Mitglieder der Modellfluggruppe Jügesheim e.V. sind über den
„Deutschen Modellflieger Verband e.V.“ (DMFV)

organisiert.

Der Mitgliedsbeitrag für den DMFV sowie die ggf. vom Mitglied gewählte Zusatzversicherung werden für alle Vereinsmitglieder auf Grund besonderer Vereinbarungen vom Vereinskonto der Modellfluggruppe Jügesheim e.V. im Rahmen einer Sammelüberweisung an den DMFV überwiesen. Zahlungsgrundlage ist die vom DMFV erstellte mitgliedsbezogene Jahresrechnung.

Zahlungstermin für die jährlichen DMFV- und Versicherungsbeiträge ist spätestens der 31. Januar jeden Kalenderjahres.

Der sich somit für den DMFV ergebende individuelle Mitgliedsbeitrag des einzelnen Mitglieds der Modellfluggruppe Jügesheim e.V. wird in der Jahreshauptversammlung mündlich oder schriftlich bekanntgegeben und ist mit den Vereinsbeiträgen im Sinne von § 5 Abs. 2 der Satzung zu zahlen.

3. Förderbeitrag (§ 5 Abs. 7 der Satzung)

Ein Fördermitglied kann den jährlichen Förderbetrag frei bestimmen. Der Förderbetrag ist jährlich zu überweisen oder über Lastschrift einzuziehen.

4. Umlagen bei außergewöhnlichem Finanzierungsbedarf (§ 5 Abs. 3 der Satzung)

Zur Finanzierung unvorhersehbarer Ausgaben, insbesondere im Rahmen von Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren, bei juristischer Vertretung oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Diese Umlagen sind dann unter den Mitgliedern zu gleichen Teilen zu erheben. Die Dauer der Mitgliedschaft bleibt hierbei unberücksichtigt. In der Zeit der Mitgliedschaft auf Probe sind Umlagen auch zu erheben. Diese werden jedoch bei einer nicht durchgeführten Mitgliedschaft auf Dauer in voller Höhe wieder erstattet.

Höhe und Fälligkeit dieser Umlagen werden bei Bedarf und im Einzelfall von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

5. Umlagen bei unterbliebenen Arbeitseinsätzen in Verbindung mit den besonderen Regelungen bei Durchführung der Mäharbeiten (§ 5 Abs. 4 der Satzung)

Bei Mitgliedern, die einem vom Vorstand festgesetzten Termin zum Arbeitseinsatz auf dem Modellfluggelände unentschuldigt oder ohne Angaben von ernsthaften Gründen fernbleiben oder die festgelegte Zeitvorgabe nicht erfüllen wird eine Umlage in Höhe von 15,- EURO pro ausgefallene Stunde erhoben.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, den unterbliebenen Arbeitseinsatz im Laufe des Kalenderjahres ggf. bei einem weiteren Arbeitseinsatz nachzuholen.

Die wöchentlich anfallenden Mäharbeiten sind generell von allen Mitgliedern zu gleichen Teilen zu verrichten. Grundlage für den terminlichen Einsatz der Mitglieder ist ein vom Vorstand aufzustellender Mähplan.

Sofern die Verpflichtungen des Mähplans nicht eingehalten werden, ist eine Umlage in Höhe von 25,- EURO zu zahlen.

Diese Regelung entfällt, wenn sich ein Mitglied oder mehrere Mitglieder in gegenseitiger Absprache bereit erklären, die Mäharbeiten für die gesamte Flugsaison grundsätzlich zu übernehmen. Für die Abgeltung dieses Arbeitseinsatzes, der vollständig erbracht sein muss, haben das oder die Mitglieder einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 400,- EURO.

Diese Regelung entfällt, wenn der Vorstand die Mäharbeiten extern vergibt.

In der Zeit der Mitgliedschaft auf Probe entfallen bei einem unterbliebenen Arbeitseinsatz die vorgenannten Umlagen.

6. Nutzungsgebühr für Gastflieger (§ 5 Abs. 5 der Satzung)

Gastflieger haben eine Nutzungsgebühr für die Nutzung des Modellfluggeländes in Höhe von täglich 5 Euro zu entrichten, welche von dem Mitglied, das die Starterlaubnis erteilt hat, einzuziehen ist.

Liegt von einem Gastflieger ein Aufnahmeantrag in den Verein vor, so ist die Nutzungsgebühr bis zur Entscheidung über die Vereinsaufnahme auf einen Höchstbetrag von 85,- EURO kalenderjährlich zu begrenzen.

Bei Einzug der Nutzungsgebühr ist auf Wunsch des Gastfliegers ein vorgefertigter Quittungsbeleg auszustellen. Unabhängig davon ist der Einzug der Nutzungsgebühr im Verzeichnis Tagesmitgliedschaft für Gastflieger entsprechend zu dokumentieren. Die Abrechnung der eingezogenen Nutzungsgebühren soll baldmöglichst, jedoch spätestens bis zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres, beim Schatzmeister des Vereins erfolgen.

Die Nutzungsgebühr entfällt, sofern der Gastflieger eine Behinderung im Sinne von § 4 des Schwerbehindertengesetzes nachweisen kann.

7. Beisitzer im Vorstand

Zum Vorstand des Vereins können bis zu 3 Beisitzer berufen werden. Sie sind den anderen Mitgliedern des Vorstands gleichgestellt.

Sie werden vom Vorstand in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und als Vorstandsmitglied in den Vorstand gewählt.

Beisitzer können je nach Bedarf mit wechselnden Aufgaben betraut werden, aber ebenso auch mit konkreten Funktionen „belegt“ sein.

Die Funktion/Aufgaben der Beisitzer werden in der Vorstandsitzung festgelegt.

8. Bankverbindung des Vereins

Alle die sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergebenden finanziellen Verbindlichkeiten sind auf das

Konto der Modellfluggruppe Jügesheim e.V.

Frankfurter Volksbank Rhein-Main

IBAN: DE43 5019 0000 0008 9757 36

BIC: FFVBDEFF

zu zahlen oder können in Absprache mit dem Schatzmeister im Lastschriftverfahren eingezogen werden.